

## **Verbandssatzung des Zweckverbands Regionalentwicklung im Amt Eggebek**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 („GkZ“) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein („GO“) in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.08.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg nach § 5 Abs. 5 GkZ vom 10.08.2023 folgende Verbandssatzung des Zweckverbands Regionalentwicklung im Amt Eggebek erlassen:

### **§ 1 Rechtsnatur, Verbandsname, -Sitz und -Siegel**

(1) Die Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Regionalentwicklung im Amt Eggebek“. Er hat seinen Sitz in Eggebek.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietsherrschaft. Er darf Personal beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Regionalentwicklung im Amt Eggebek“.

### **§ 2 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3 Aufgaben, Zielvorstellung**

Der Zweckverband hat die Aufgaben:

1. Förderung des Tourismus,
2. Wirtschaftsförderung,
3. Integrierte ländliche Entwicklung.

### **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### **§ 5 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretenden vertreten.

(2) Die Anzahl der Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach § 9 Abs. 2 Amtsordnung analog.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gem. § 9 Abs. 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

#### **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfassung**

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

#### **§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 EUR nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 EUR nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 EUR nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 100.000,00 EUR nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 EUR nicht übersteigt,
6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100.000,00 EUR,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 EUR nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
10. Stundungen,
11. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt.

## **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

(2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 10 Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Eggebek wahrgenommen.

## **§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

## **§ 12 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband hat seinen Finanzbedarf vorrangig mit eigenen Finanzmitteln zu decken. Nur soweit die Finanzmittel des Zweckverbandes nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Der jeweilige prozentuale Anteil der Verbandsmitglieder an der Umlage bestimmt sich anhand der Umlagegrundlage im Sinne von § 9 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes. Die sich daraus ergebenden Prozentzahlen werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

(2) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie ist von den Verbandsmitgliedern monatlich und im Voraus zu entrichten.

### **§ 13 Verträge mit Mitgliedern der Versammlung**

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Versammlung oder der Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzenden nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Versammlung die Vorstandsvorsitzenden oder der Vorstandsvorsitzenden nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Versammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Versammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert einen Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 200 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Versammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 200 € im Monat, nicht übersteigt.

### **§ 14 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 4.000,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

### **§ 15 Änderung der Satzung**

Eine Änderung des §§ 1 Abs. 1 S. 1, der 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandmitglieder.

### **§ 16 Änderung und Ausscheiden der Mitglieder**

(1) Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf es neben den Voraussetzungen des § 12 dieser Satzung noch eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

(2) Jedes Mitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

### **§ 17 Auflösung des Zweckverbandes, Rechtsstellung des Personals**

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Mitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Mitglieder eine Vermögensauseinandersetzung, die berücksichtigt, in welchem Umfang die Mitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

(2) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Diese Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Regelungen sind in den Auflösungsvertrag aufzunehmen.

### **§ 18 Veröffentlichungen**

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Eggebek“ und erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag. Auf außerordentliche Erscheinungstage wird im „Flensburger Tageblatt“ hingewiesen.

(2) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- a. Abonnement: ¼ jährlich gegen Erstattung der Portokosten, zahlbar im Voraus;
- b. Newsletter: Elektronische Post, kostenfrei;
- c. Einzelbezug: Entweder kostenfrei durch Abholung bei der Amtsverwaltung (24852 Eggebek, Hauptstraße 2) oder gegen eine Gebühr von 2,00 EUR je Ausgabe per Post.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 10.08.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eggebek, den 10.08.2023

  
\_\_\_\_\_  
Ingo Hansen, Verbandsvorsteher



## Genehmigung

Aufgrund § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 10.8.2023 beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Regionalentwicklung im Amt Eggebek“.

Eggebek, den 10.8.2023

Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kommunalaufsicht  
Im Auftrag



Albrecht



**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee

Allgemein  
Mo. bis Fr.  
und Do.

**Sprechzeiten**  
8:30 - 12:00 Uhr  
15:00 - 17:00 Uhr

**Kfz-Zulassung**  
7:30 - 11:30 Uhr  
14:30 - 16:30 Uhr

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
BLZ 217 500 00, Konto: 1880  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

**E-Mail:** [kreis@schleswig-flensburg.de](mailto:kreis@schleswig-flensburg.de)

**Internet:** <http://www.schleswig-flensburg.de>